

Anhang III zum Gutachten.

Inventaire des tâches de surveillance et de haute surveillance exercées par le canton sur les communes: tableau complété par les services concernés, février 2018.

Kommentar des Experten.

A. Allgemeine Bemerkungen

Bei den einzelnen Erlassen werden Hinweise zur Ausübung der Aufsicht eingefügt. In der Gesetzgebung werden gelegentlich die Begriffe „Oberaufsicht“ und „Aufsicht“ verwendet. Gemeint ist jedoch nicht die Oberaufsicht des Parlaments, sondern der Bereich von Exekutive und Verwaltung. Oberaufsicht meint hier Aufsicht einer übergeordneten Stelle über andere Aufsichtsinstanzen. Es ist von der Oberaufsicht des Staatsrates die Rede. Die direkte Aufsicht liegt bei dem für den entsprechenden Fachbereich zuständigen Departement bzw. den zuständigen Dienststellen. Besonders einschneidende Aufsichtsmassnahmen können durch das Gesetz dem Staatsrat übertragen sein. In der nachfolgenden Darstellung wird grundsätzlich nur von „Aufsicht“ gesprochen. Die Hinweise des Experten beziehen sich in der Regel nur auf die Aufsicht, nicht auf Besonderheiten des materiellen Rechts. Die Schlussbemerkung zu jedem Erlass hat normativen Charakter, sie gibt also Auskunft darüber, wie die Aufsicht nach Auffassung des Experten gestaltet werden sollte. Dabei gilt Folgendes:

Normale Aufsicht = Es sind keine besonderen Risiken vorhanden. Die Aufsicht erfolgt nach den üblichen Regeln. Fehlentwicklungen haben in erster Linie die Gemeinden zu korrigieren. Es können präventive und repressive Aufsichtsmittel eingesetzt werden. Repressive Aufsichtsmittel bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage in einem Spezialerlass.

Intensive Aufsicht = Es sind besondere Risiken vorhanden. Diese können mit der finanziellen Bedeutung einer Angelegenheit, mit dem besonderen Gefährdungspotenzial, mit der Interessenlage bestimmter Personengruppen oder mit anderen für den Kanton wichtigen Konstellationen verbunden sein. Fehlentwicklungen haben in erster Linie die Gemeinden zu korrigieren. Der Kanton muss die Aufsicht mit besonderer Sorgfalt wahrnehmen. Das kann bspw. bedeuten, dass der Informationsfluss zwischen den Gemeinden dem Kanton mit Bezug auf den Inhalt und die Periodizität präzise geregelt ist. Die Gemeinden sind dazu anzuhalten, dem Kanton von sich aus alle relevanten

Informationen zu liefern. Es können präventive und repressive Aufsichtsmitteln eingesetzt werden. Für den Einsatz repressiver Aufsichtsmittel ist eine besondere gesetzliche Grundlage erforderlich.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Erlassen

1. 142.3 Gesetz über die Sammelunterkunft für Personen aus dem Asylbereich

Nach Art. 2 des Gesetzes ist das Departement die Vollzugsbehörde. Dieses kann mit den Gemeinden Verträge abschließen. Das Department bestimmt die Standortgemeinden noch Anhören der Gemeinden. Das Department und die Gemeinden setzen eine Arbeitsgruppe ein, die sich vor und nach der Eröffnung der Unterkunft regelmäßig trifft. In diesem Rahmen werden offene Fragen und Schwierigkeiten behandelt. Dabei kam der Kanton auch seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen.

Normale Aufsicht.

2. 170.2 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung.

Das Gesetz ist auch auf die Gemeinden anwendbar. Nach Art. 35 des Gesetzes besteht eine Aufsichtsbehörde, die sich aus dem Beauftragten und der Kommission zusammensetzt. Die zuständigen Stellen geben umfassend Auskunft über ihre Aufsichtspraxis. Die getroffenen Maßnahmen sind zweckmäßig und ausreichend.

Normale Aufsicht.

3. 170.202 Ausführungsreglement zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung.

Die in Artikel 31 des Reglements vorgesehenen Maßnahmen sind zweckmäßig. Sie bilden eine gute Grundlage für die Aufsicht des Staatsarchivs über die Gemeinden. In der Praxis kommen die folgenden Maßnahmen zur Anwendung: Empfehlungen, Ausbildung des Personals, Beratung, Besuche vor Ort, Übernahme von Archiven.

Normale Aufsicht.

4. 440.1 Kulturförderungsgesetz.

Nach Art. 6 des Gesetzes haben die Gemeinden wichtige Aufgaben im Bereich der Kultur. Diese betreffen nicht nur den Schutz des Kulturerbes. Die Aufsicht über die Gemeinden kann nicht allein dem Staatsarchiv überlassen werden. Das mit den kulturellen Angelegenheiten beauftragte Departement hat die in den Artikeln 17 und 26 des Gesetzes erwähnten Aufgaben wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang sind auch die Gemeinden zu beaufsichtigen. Das für die kulturellen Angelegenheiten beauftragte Departement hat seine Aufsichtsmaßnahmen mit dem Staatsarchiv zu koordinieren.

Normale Aufsicht.

5. 440.103 Beschluss betreffend die Reorganisation der Gemeinde- und Bürgerarchive.

Es besteht ein enger Zusammenhang mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung gemäß Ziffer 2. Die von den zuständigen Stellen vorgeschlagenen Aufsichtsmaßnahmen sind zweckmäßig.
Normale Aufsicht.

6. 455.1 Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz.

Nach den Artikel 3 und 4 des Gesetzes kommen den für das Veterinärwesen und für das Jagdwesen zuständigen Departementen Aufsichtsaufgaben zu. Art. 5 des Gesetzes nennt zahlreiche Vollzugsorgane. Dazu gehören auch die Gemeinden. Nach Art. 19 des Gesetzes koordiniert das kantonale Veterinäramt die Aufsichtsmaßnahmen.

Im Bereich des Tierschutzes besteht ein Gefährdungspotenzial. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen in Verdachtsfällen Inspektionen durchführen. Die Gemeinden sind auf ihre Meldepflichten gegenüber dem Kanton aufmerksam zu machen. In schwerwiegenden Fällen ist das zuständige Mitglied des Regierungsrates zu informieren.

Den zuständigen Stellen des Kantons Wallis wird empfohlen, den Schlussbericht vom 23.10.2018 in der Administrativuntersuchung zum Fall Hefenhofen im Kanton Thurgau zu analysieren und zu prüfen, ob sich daraus auch neue Erkenntnisse für den Kanton Wallis ergeben.

Normale Aufsicht.

7. 805.1 Gesetz über die Langzeitpflege.

Nach Art. 16 des Gesetzes haben die Gemeinden den Auftrag, die vom Staatsrat festgelegte Planung umzusetzen. Sie haben sicherzustellen, dass die Bevölkerung Zugang zu den entsprechenden Leistungen hat.

Die Hauptverantwortung für diesen Bereich liegt beim Kanton. Das zuständige Departement hat sicherzustellen, dass es von den Gemeinden alle erforderlichen Informationen erhält. Dies kann im Rahmen eines standardisierten Fragebogens erfolgen.
Normale Aufsicht.

8. 817.1 Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Nach Artikel 6 des Gesetzes können die Gemeinden amtliche Pilzkontrolleure bestimmen. Dazu besteht keine Verpflichtung. Von größerer Bedeutung ist Art. 16 des Gesetzes. Nach dieser Bestimmung treffen die Gemeinden die notwendigen dringlichen Maßnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten, namentlich im Falle von schwerwiegenden Verstößen gegen die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene oder bei Verseuchungen oder bei Handel mit verdorbener Ware. Die kantonalen Stellen haben eine Aufsichtsfunktion. Sie haben abzuklären, ob die Gemeinden in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Im Inventar sind keine Aufsichtsmassnahmen vorgesehen. Das müsste korrigiert werden.

Normale Aufsicht.

9. 817.101 Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen.

Nach den Artikeln 4, 5 und 10-16 der Verordnung haben die Gemeinden in diesem Bereich zahlreiche wichtige Aufgaben. Nach Art. 17 Verordnung hat die Dienststelle für Verbraucherschutz einen umfassenden Kontrollauftrag. Damit ist die Aufsicht über die Gemeinde sichergestellt.

Normale Aufsicht.

10. 818.100 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Die Hauptverantwortung in diesem Bereich liegt beim Kanton, in erster Linie bei dem für Gesundheitsfragen zuständigen Departement. Nach Art. 3 der Verordnung koordiniert der Kantonsarzt alle notwendigen Maßnahmen mit den zuständigen Stellen, auch mit den Gemeinden. Nach Art. 7 der Verordnung werden den Gemeinden zahlreiche Aufgaben übertragen.

Im Sinne einer Informationsmaßnahme sollte der Kantonsarzt bei den Gemeinden abklären, ob sie in der Lage sind, diese Aufgaben wahrzunehmen. Nach den Angaben der zuständigen Dienststelle sind keine repressiven Maßnahmen vorgesehen. Da in diesem Bereich ein erhebliches Gefährdungspotenzial besteht, müssten sich die zuständigen Stellen Gedanken über allenfalls zu treffende repressive Maßnahmen machen

Normale Aufsicht.

11. 822.1 Kantonales Arbeitsgesetz.

Die Verantwortung für das Arbeitsgesetz liegt beim Kanton. Im Vordergrund steht die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse. Die Gemeinden werden in bestimmten Bereichen beigezogen, wenn das Gesetz umzusetzen ist. Sie haben Mitwirkungspflichten gemäß Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes. Sie haben auch gewisse Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bau und dem Einrichten von Arbeitsplätzen. Die zuständige Behörde der betroffenen Gemeinde nimmt die Empfehlungen der Dienststelle für Schutzmaßnahmen in die Baubewilligung auf (Art. 7 Abs. 3).

Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse hat mit geeigneten Informationsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Gemeinden ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Normale Aufsicht.

12. 822.100 Verordnung zum kantonalen Arbeitsgesetz.

Die Verordnung hat einen engen Zusammenhang mit dem Gesetz. Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse hat sicherzustellen, dass die Gemeinden ihre Aufgaben wahrnehmen.

Normale Aufsicht.

13. 831.1 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Nach Art. 7 des Gesetzes besteht in der Regel für jede Gemeinde eine AHV-Zweigstelle. Der Leiter der Zweigstelle gehört in der Regel der kommunalen Verwaltung an. Er wird vom Vorsteher des Departements für Sozialwesen ernannt. Die Ernennungsbehörde ist auch Aufsichtsbehörde. Entscheidend ist jedoch, dass die AHV-Zweigstellen periodisch durch Revisoren überprüft werden. In diesem Rahmen findet auch eine Beaufsichtigung statt. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.
Normale Aufsicht.

14. 832.1 Gesetz über die Krankenversicherung.

Nach Art. 3 des Gesetzes ist jede Person versicherungspflichtig. Die Gemeinden überwachen die Versicherungspflicht (Art. 4). Es finden Ausbildungstage für die verantwortlichen Personen statt. Darüber hinaus ist der Informationsfluss sichergestellt. Die Gemeinden haben dem zuständigen Departement jährlich Bericht zu erstatten. Dies wird durch die zuständige Dienststelle kontrolliert.
Die Aufsicht ist zweckmässig organisiert.
Normale Aufsicht.

15. 850.1 Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe.

Nach Art. 4 des Gesetzes obliegt die Sozialhilfe der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder des Aufenthalts Wohnsitzes. Der Gemeinde kommen umfassende Aufgaben zu. Nach Art. 6 überwacht der Staatsrat die Anwendung des Gesetzes. Die eigentlichen Kontrollaufgaben für den Vollzug des Gesetzes obliegen jedoch dem zuständigen Departement zu (Art. 7). Die zuständige Stelle arbeitet gegenwärtig an der Bereitstellung eines internen Kontrollsystems. Das ist zu begrüßen. Diese Maßnahme wird es ermöglichen, die Aufsichtsfunktion effizienter wahrzunehmen.
Intensive Aufsicht.

16. 850.2 Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung.

Es handelt sich um ein Harmonisierungsgesetz. Die Verantwortung liegt beim Kanton. Die Gemeinden haben untergeordnete Vollzugsaufgaben. Die Aufsicht erfolgt im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsabläufe. Es fällt auf, dass die zuständige Dienststelle gemäß der Tabelle im Inventar keine informatorischen Maßnahmen vorgesehen hat.
Normale Aufsicht.

17. 850.6 Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen.

Das Gesetz bezweckt die Förderung der Eingliederung behinderter Menschen. Der Staatsrat überwacht die Anwendung des Gesetzes (Art. 4). Die Aufsicht obliegt dem zuständigen Departement (Art. 38). Die Gemeinden haben verschiedene Aufgaben. Sie

bemühen sich, Lehrstellen und Plätze zur Eingliederung für behinderte Menschen bereitzustellen (Art. 13). Die Gemeinden und die subventionierten Institutionen bieten den Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze, Praktikumsplätze und Plätze zur Wiedereingliederung an (Art. 16). Das behindertengerechte Bauen wird gefördert (Art. 22). Nach den Bestimmungen des Gesetzes sind Investitions- und Betriebsbeiträge möglich (Art. 27ff., 31 ff.). Die zuständige Stelle gibt an, dass sie die Gemeinden einmal pro Legislatur auf ihre Verpflichtungen hinweist. Dies erscheint als Aufsichtsmaßnahme ungenügend, insbesondere auch deshalb, weil gestützt auf das Gesetz finanzielle Beiträge gesprochen werden. Von den Gemeinden sollte eine regelmäßige Berichterstattung verlangt werden. Auch die korrekte Anwendung des einschlägigen Reglements (850.600) müsste kontrolliert werden.

Normale Aufsicht.

18. 850.60 Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen.

Die Verordnung konkretisiert die Vorschriften des Gesetzes. Für die Aufsicht kann auf die Bemerkungen zum Gesetz verwiesen werden. Die in Art. 2 der Verordnung genannten Departemente müssen die Koordination ihrer Arbeiten sicherstellen.

Normale Aufsicht.

19. 400.1 Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen.

Der Unterricht auf der Primar- und der Orientierungsstufe obliegt dem Staat für den pädagogischen Bereich und den Gemeinden für die Organisation und die Logistik (Art. 8). Art. 12 des Gesetzes enthält Bestimmungen zum Schülertransport, zu den Mahlzeiten und zur Unterkunft. Für die Lernenden der Berufsfachschulen und die Mittelschüler werden die Kosten für den öffentlichen Verkehr vom Wohnort bis zur Schule zu gleichen Teilen vom Staat und von den Gemeinden getragen. Hier hat der Staat durch das zuständige Departement Aufsichtspflichten zu übernehmen. Im Vordergrund steht die Kontrolle der Abrechnungen.

Es stehen auch repressive Aufsichtsmittel zur Verfügung. Wenn Mitglieder von Gemeindebehörden die ihnen übertragenen Pflichten schwer vernachlässigen, können Sie mit Buße bestraft werden (Art. 126 f.). Das Department ist gehalten, Hinweisen nachzugehen, die auf solche Pflichtverletzungen hindeuten.

Normale Aufsicht.

20. 400.2 Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule.

Nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes definiert die kommunale oder die interkommunale Behörde nach Absprache mit dem Departement die Aufgaben, die den Schuldirektoren übertragen werden sollen. Es geht dabei um die Organisation des Schulunterrichts, die Zusammenarbeit mit den Eltern, die Organisation des Studiums, das Sicherstellen der Logistik und die Instandhaltung und die Ausstattung der Gebäude. In diesem Bereich untersteht der Schuldirektor den kommunalen oder interkommunalen Behörden. Die Aufsichtspflichten des Kantons konzentrieren sich darauf, im Gespräch mit den Beteiligten

gute Lösungen zu finden, insbesondere dann, wenn interkommunale Lösungen angestrebt werden. An der bisherigen Praxis kann festgehalten werden.
Normale Aufsicht.

21. 400.20 Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule.

Art. 17 des Gesetzes enthält Regeln über den Arbeitsort. Der Arbeitsort oder die Arbeitsorte entsprechen für die obligatorische Schulzeit den Schulen innerhalb der Gemeinden oder Gemeindeverbände. Die kommunalen oder interkommunalen Behörden haben in ihrem Zuständigkeitsbereich Mitwirkungsrechte bei den Personalentscheidungen (Art. 13). Die Aufsicht obliegt dem Staat. An der bisherigen Praxis kann festgehalten werden.
Normale Aufsicht.

22. 405.1 Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen.

Der Kanton ist für das Unterrichtswesen verantwortlich. In diesem Sinne übernimmt er insbesondere die Kosten für das Personal, das an öffentlichen Schulen in der obligatorischen Schulzeit unterrichtet. Die Gemeinden sind insbesondere für die Logistik an den öffentlichen Schulen für die obligatorische Schulzeit verantwortlich (Art. 1). Spezialfälle werden besonders geregelt. Die Gemeinden sind an den Kosten beteiligt. Das Gesetz bezeichnet den Berechnungsmodus für die Aufteilung der Kosten. Der Kanton kontrolliert die Abrechnungen. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht bestehen keine besonderen Probleme.
Normale Aufsicht.

23. 405.20 Verordnung über die Direktion der obligatorischen Schule.

Der Direktor ist hinsichtlich seiner pädagogischen Aufgaben dem Departement unterstellt. Mit Bezug auf seinen logistischen Auftrag ist er den lokalen Behörden unterstellt (Art. 4). Im pädagogischen Bereich erfolgt die Aufsicht durch den Schulinspektor, die Dienststelle für das Unterrichtswesen und das Departement. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht bestehen keine besonderen Probleme.
Normale Aufsicht.

24. 405.3 Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule.

Der Schuldirektor wird für seine Direktionsaufgaben in der obligatorischen Schulzeit durch den Gemeinderat entschädigt. Für seine pädagogischen Aufgaben wird er durch den Staat subventioniert (Art.42). Aus aufsichtsrechtlicher Sicht bestehen keine besonderen Probleme.
Normale Aufsicht.

25. 405.30 Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsschule.

Die Verordnung regelt den Vollzug des Gesetzes. Sie enthält allgemeine Bestimmungen, bspw. zu den Arztbesuchen (Art.5), zur Ausübung öffentlicher Ämter, zur Ausübung von besonderen Funktionen (Art.7 und 8) und zu den Dienstreisen (Art 9). Weiter werden die Fälle von Krankheit, Unfall und Mutterschaft geregelt (Art. 12ff.). Die Aufsicht erfolgt unter anderem durch die Schulinspektoren.

Normale Aufsicht.

26. 411.0 Gesetz über die Primarschule.

Der Staatsrat ist verantwortlich für die Leitung, Aufsicht und allgemeine Ausrichtung der Schule (Art. 3). Das Departement ist für die allgemeine Führung der Schule zuständig (Art. 4). Die Gemeinde übernimmt die bürgernahen Aufgaben, die für den reibungslos Betrieb der Schule nötig sind, insbesondere den Kontakt mit den Eltern und den logistischen, administrativen und organisatorischen Aufwand. Zu diesem Zweck schließt das Departement mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung ab (Art. 9). Die Einhaltung dieser Vereinbarung ist zu kontrollieren. Die zuständigen Stellen Äußern sich weiter nicht konkret zur Aufsichtstätigkeit.

Normale Aufsicht.

27. 411.001 Verordnungen betreffend das Gesetz über die Primarschule.

Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Lektionendotation, zur Organisation der Schulwoche, zu den Stundentafeln, zu den besonderen Aktivitäten, zu den personellen Ressourcen, zu den Hilfs- und Sonderschulmaßnahmen und zum besonderen Unterricht. Es geht auch um den Ort der Einschulung an der Sprachgrenze unter der Aufsicht des Schulinspektors. Neben den allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen sind keine besonderen Vorkehrungen nötig.

Normale Aufsicht.

28. 411.100 Verordnung betreffend das Statut der Schulkommission.

Es geht um den Auftrag, die Befugnisse und die Bildung der Schulkommissionen, allenfalls auch in interkommunalen Situationen. Die Zusammensetzung der Schulkommissionen bedarf der Genehmigung durch das Departement (Art. 7). In diesem Rahmen kann die Aufsicht ausgeübt werden.

Normale Aufsicht.

29. 411.2 Gesetz über die Orientierungsschule.

Das Gesetz legt den Auftrag und die Rahmenbedingungen der Orientierungsschule fest. Dabei geht es auch um die interkommunale Zusammenarbeit. Gerade in diesem Bereich kann der Staat Vorgaben machen. In Streitfällen entscheidet das Departement (Art. 70). Gerade bei der Streitbeilegung kann auch Aufsicht ausgeübt werden.

Die Aufsicht kann im Rahmen der üblichen Aktivitäten erfolgen.
Normale Aufsicht.

30. 411.200 Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule.

Diese Verordnung regelt unter anderen die überregionalen Strukturen. Dabei geht es um die Zusammenführung von Schülern aus mehreren Orientierungsschulen oder um die Koordination von mehreren Orientierungsschulen (Art. 3). Der Staatsrat beschließt über die Bildung überregionaler Strukturen (Art. 5). Dabei ist auch das Verhältnis zwischen Wohngemeinde, Gast-Orientierungsschule und Eltern zu regeln. Das Departement entscheidet über allfällige Differenzen zwischen den Gemeinden und den Eltern. In diesem Rahmen übt es auch die Aufsicht aus. Wie beim Gesetz sind keine zusätzlichen Maßnahmen nötig.

Normale Aufsicht.

31. 411.3 Gesetz über die Sonderschulen.

Die Sonderpädagogik richtet sich an Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen (Art. 1). Der Staat ist zuständig für die Sonderpädagogik, während sich die Gemeinde um die organisatorischen und bürgernahen Aufgaben kümmert (Art. 4). Die zuständigen Ämter haben ihre Aufsichtsaufgaben zweckmässig umschrieben. Es sind keine weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen angezeigt.

Normale Aufsicht.

32. 412.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung.

Die für die Berufsbildung zuständigen Behörden arbeiten mit den Organisationen der Arbeitswelt, mit anderen Behörden und Institutionen und auch mit den Gemeinden zusammen (Art. 5). Die Gemeinden, auf deren Gebiet Gebäude für die Berufsbildung errichtet werden, stellen das erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung (Art. 96). Die zuständigen kantonalen Stellen beraten die kommunalen Stellen. Die für die Berufsbildung zuständigen Mitglieder der Gemeindebehörden werden durch den Kanton jeweils zu Beginn einer neuen Legislatur zu einer besonderen Veranstaltung eingeladen. Der Experte empfiehlt, die Berichterstattung der Gemeinden zum Berufsbildungsbereich in die jährliche Berichterstattung der Gemeinden zum gesamten Bildungsbereich zu integrieren.

Normale Aufsicht.

33. 412.100 Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Die Verordnung enthält verschiedene Ausführungsbestimmungen zum Gesetz. Sie äußert sich unter anderem zur Bildung in beruflicher Praxis, zur schulischen Ausbildung und zu den überbetrieblichen Kursen. Mit Bezug auf die Aufsicht über die Gemeinden gelten dieselben Empfehlungen wie für das Gesetz.

Normale Aufsicht.

34. 412.103 Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Diese Verordnung betrifft die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Die Aufsicht erfolgt im Rahmen der Beratungstätigkeit. Mit Bezug auf die Aufsicht über die Gemeinden stellen sich keine besonderen zusätzlichen Fragen.

Normale Aufsicht.

35. 413.10 Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind.

Die Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Gebäude für den Mittelschulunterricht befindet, müssen das erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung stellen und sich mit 10 % an den Kosten für Erwerb, Neu- oder Erweiterungsbauten sowie für Renovationsarbeiten, welche die Struktur oder die Außenhülle des Gebäudes betreffen, beteiligen (Art. 3).

Die zuständige kantonale Stelle muss kontrollieren, ob die Gemeinde ihre Leistungen erbringt. Es stellen sich keine besonderen aufsichtsrechtlichen Fragen.

Normale Aufsicht.

36. 414.4 Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis.

Die HES-SO Valais/Wallis ist eine selbstständige, öffentlich-rechtliche, nicht gewinnorientierte Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1). Die Standortgemeinden haben sich nach den gesetzlichen Vorgaben finanziell zu beteiligen (Art. 30-32). Die zuständige kantonale Stelle muss kontrollieren, ob die Gemeinden ihre Leistungen erbringen. Es bestehen Ausführungsvorschriften, die anzuwenden sind. Es stellen sich keine besonderen aufsichtsrechtlichen Fragen.

Normale Aufsicht.

37. 415.2 Gesetz über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportplätzen.

Bei der Festsetzung des Kantonsbeitrags wird der Finanzkraft der gesuchstellenden oder zu Beiträgen aufgerufenen Gemeinden Rechnung getragen (Art. 6). Der Staatsrat erlässt ein Reglement, das vom Großen Rat zu genehmigen ist. Die zuständigen Stellen umschreiben ihre Aufsichtsmaßnahmen korrekt.

Normale Aufsicht.

38. 417.10 Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe.

Bei der Festsetzung des Kantonsbeitrags wird der Finanzkraft der gesuchstellenden oder zu Beiträgen aufgerufenen Gemeinden Rechnung getragen (Art. 6). Der Staatsrat erlässt ein Reglement, das vom Großen Rat zu genehmigen ist. Es bestehen Ausführungsvorschriften, die gemäß den zuständigen Stellen zu einer indirekten Aufsicht führen. Das Streitbeilegungsverfahren ist geregelt. Die zuständigen Stellen legen dar, wie sie die Aufsicht ausüben.

Eine vom Großen Rat überwiesene Motion (M 3.0334) wird umzusetzen sein.
Normale Aufsicht.

39. 417.4 Weiterbildungsgesetz.

Die Gemeinden können alle der Weiterbildung dienenden Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen treffen. Sie sind gehalten, ihre Infrastruktur im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen (Art. 10). Es handelte sich um eine begleitende Aufsicht, die ihm Rahmen der periodischen Gespräche ausgeübt werden kann.

Normale Aufsicht.

40. 531.110 Beschluss betreffend die Organisation der Kriegswirtschaft auf kantonaler Ebene.

Die Hauptverantwortung für die Kriegswirtschaft liegt beim Kanton (Art. 2 und 3). Die Gemeinden haben organisatorische und personelle Maßnahmen für die Kriegswirtschaft zu treffen (Art. 4). Falls die Gemeinden ihren Aufgaben nicht nachkommen, drohen disziplinarische Sanktionen und Bussen (Art. 5). Der Kanton wird im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit prüfen müssen, ob die Gemeinden die nötigen Maßnahmen getroffen haben. Für das Ergreifen von Sanktionen müsste gemäß dem Legalitätsprinzip eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Normale Aufsicht.

41. 701.2 Gesetz über die Landumlegung und die Grenzregulierung.

Der Staatsrat übt mit dem für die Strukturverbesserungen zuständigen Departement die Oberaufsicht aus über die Landumlegungen und die Grenzregulierungen (Art. 2). Der Gemeinderat verlangt Landumlegungen von sich aus oder auf Gesuch von Grundeigentümern (Art. 6). Das Verfahren steht unter Aufsicht des Gemeinderates (Art. 9). Liegt die Landumlegung im allgemeinen Interesse, trägt die Gemeinde die Kosten der Vorarbeiten ganz oder teilweise (Art. 10). Das Gesetz regelt die Beschlussfassung und das weitere Verfahren. Die vom Departement vorgeschlagenen Aufsichtsmaßnahmen des Kantons sind zweckmässig.

Normale Aufsicht.

42. 822.20 Gesetz betreffend die Ladenöffnung.

Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug des Gesetzes (Art. 2). Sie verfügen über die im Gesetz vorgesehenen Spielräume (Art. 3 ff.). Für die touristischen Orte gelten besondere Regelungen (Art. 11 f.).

Das Department, vertreten durch die zuständige Dienststelle, ist Aufsichtsbehörde. Die vom Departement vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen sind zweckmäßig.
Normale Aufsicht.

43. 837.1 Gesetz über die Beschäftigung und die Maßnahmen zu Gunsten von Arbeitslosen.

Der Staatsrat übt die Oberaufsicht in diesem Bereich aus. Er kann seine Befugnisse an das Departement übertragen (Art. 2). Die für Industrie, Handel und Arbeit zuständige Dienststelle ist die Arbeitsmarktbehörde (Art. 3). Die Zusammenarbeit der Dienststelle mit den Gemeinden ist gesetzlich geregelt (Art. 15).

Das zuständige Departement weist im Kommentar zum Gesetz darauf hin, dass die Gemeinden, die früher in diesem Bereich eine wichtige Rolle spielten, heute praktisch keine Kompetenzen mehr haben. Aus diesem Grund sind keine zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich.

Normale Aufsicht.

44. 841.1 Gesetz über das Wohnungswesen.

Das Gesetz bezweckt unter anderem die Förderung des Wohnungsbaus, die Förderung des Erwerbs von Wohneigentum und die Erhaltung günstiger Wohnungen auf dem Markt (Art.1). Die primäre Verantwortung liegt beim Kanton. Dieser kann eine Reihe von Maßnahmen treffen (Art. 3). Ergänzende Maßnahmen der Gemeinden sind möglich (Art. 10). Das Departement weist auf diese Maßnahmen hin. Die zuständige Dienststelle wird um eine Stellungnahme gebeten, wenn es um die Vorprüfung der kommunalen Reglemente geht. Zuständig für die Vorprüfung der Reglemente ist jedoch die DIKA. Die vom Departement erwähnten Aufsichtsmaßnahmen sind zweckmäßig.

Normale Aufsicht.

45. 850.4 Jugendgesetz.

Das Gesetz definiert die Jugendförderung (Art. 7). Es geht dabei auch um die Unterstützung der außerschulischen Aktivitäten, wobei die Verantwortung, die sozialen Kompetenzen und die Autonomie gefördert werden. Die Aufsicht in diesem Bereich obliegt dem Staatsrat, der seine Kompetenzen delegieren kann (Art. 5). Das Gesetz benennt die Aufgaben, Strukturen und Instrumente, welche die Jugendförderung betreffen. Den Gemeinden kommt eine unterstützende Funktion im Bereich der Tagesplatzierung von Kindern zu (Art. 32). Das Departement beaufsichtigt nicht die Gemeinden, sondern direkt die Tagesbetreuungsstätten (Art. 30). Die vom Departement erwähnten Aufsichtsmaßnahmen sind zweckmäßig.

Normale Aufsicht.

46. 850.400 Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend.

Es kann auf die Bemerkungen zum Jugendgesetz verwiesen werden.

Normale Aufsicht.

47. 900.1 Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik.

Das Gesetz will die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton fördern (Art. 1). Der Staatsrat ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der kantonalen Wirtschaftspolitik. Er arbeitet mit den Gemeinden, den Regionen und den betroffenen Kreisen zusammen (Art. 2). Es wurde die Walliser Gesellschaft zu Standortpromotion gegründet (Art. 14a). Die vom Departement erwähnten Maßnahmen sind zweckmässig. Wichtig ist, dass die Finanzflüsse durch das Finanzinspektorat kontrolliert werden.

Normale Aufsicht.

48. 901.1 Gesetz über die Regionalpolitik.

Das Gesetz will die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität den verschiedenen Regionen des Kantons erhöhen (Art. 1). Der Staatsrat überwacht den Vollzug des Gesetzes (Art. 6). Das zuständige Departement nimmt Kontrollaufgaben wahr. Regionen sind Zusammenschlüsse von Gemeinden (Art. 7). Es geht auch um die Förderung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit. Das Gesetz regelt die Gewährung von Finanzhilfen (Art. 22ff.). Die von Departement erwähnten Maßnahmen sind zweckmässig.

Normale Aufsicht.

49. 910.1 Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Das Gesetz will die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft steigern (Art. 1). Die Oberaufsicht über diesen Bereich liegt beim Staatsrat (Art. 6). Für die operativen Aufgaben ist das für die Landwirtschaft zuständige Departement verantwortlich (Art. 7). Die Gemeinden setzen die ihnen durch das Gesetz übertragenen Aufgaben auf eigene Kosten um. Das Departement kann ihnen jedoch Beiträge gewähren (Art. 10). Die Gemeinden erfüllen bestimmte Aufgaben im Bereich und Weinbaus. Sie haben das Departement über veränderte Rebbauparzellen zu informieren (Art. 28). Die Gemeinden sind befugt, die Initiative für Bodenverbesserungen zu ergreifen (Art. 60).

Die Hauptverantwortung für dieses Gesetz liegt beim Kanton. Die vom Departement erwähnten Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den Gemeinden sind zweckmässig.

Normale Aufsicht.

50. 910.100 Verordnungen über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Die Verordnung regelt Einzelheiten zum Gesetz. Die vom Departement erwähnten Aufsichtsmaßnahmen sind zweckmäßig.
Normale Aufsicht.

51. 916.142 Verordnung über den Rebbau und den Wein.

Nach dieser Verordnung kommen den Gemeinden zahlreiche Kompetenzen zu. Die Gemeinde bestimmt einen Rebbergregisterhalter und kann eine kommunale Rebbaukommission einsetzen (Art. 7). Das Departement legt auf detaillierte und nachvollziehbare Weise dar, wie es seine Aufsichtsaufgaben wahrnimmt. Es wird allerdings nicht zwischen präventiver und repressiver Aufsicht unterschieden.
Normale Aufsicht.

52. 930.1 Gesetz über die Gewerbepolizei.

Das Gesetz zählt eine Reihe von melde- und bewilligungspflichtigen Tätigkeiten auf. Die Hauptverantwortung liegt bei den kantonalen Behörden. Die Gemeinden haben insbesondere im Bereich des Jugendschutzes Vollzugsaufgaben (Art. 22). Die Bemerkungen des zuständigen Departements sind nachvollziehbar. Die Aufsichtsmaßnahmen sind zweckmäßig.
Normale Aufsicht.

53. 935.1 Gesetz über den Tourismus.

Das Gesetz will einen qualitativ hochstehenden Tourismus fördern (Art. 1). Auf kommunaler Ebene werden die Maßnahmen zur touristischen Entwicklung durch die Verkehrsvereine, durch die kommunalen oder interkommunalen Tourismusunternehmen, durch die Gemeinden und durch die Regionen umgesetzt (Art. 5a). Die Gemeinden können anstelle einer Beherbergungstaxe eine Tourismusförderungstaxe erheben (Art. 27). Der Kanton kontrolliert die Erhebung der Taxen (Art. 47). Die vom Departement erwähnten Aufsichtsmaßnahmen sind zweckmäßig.
Normale Aufsicht.

54. 935.100 Verordnung zum Gesetz über den Tourismus.

Die Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen zum Gesetz. Die Gemeinde muss dem kantonalen Kontrollorgan die gesetzeskonforme Verwendung der Taxen "garantieren und nachweisen" können, auch wenn sie Dritte mit dem Vollzug beauftragt hat (Art. 12). Die vom Departement erwähnten Aufsichtsmaßnahmen sind plausibel. Es wird allerdings nicht zwischen präventiver und repressiver Aufsicht unterschieden.
Normale Aufsicht.

55. 935.3 Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schließungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest (Art. 11). Die Gemeinden sorgen für Ruhe und Ordnung (Art. 13). Die Erteilungsgebühren werden von den Gemeinden festgelegt und einkassiert (Art. 20). Die Gemeinden vollziehen das Gesetz. Das Departement übt die Aufsicht aus. Es kann anstelle der Gemeindebehörde handeln und auch Polizeiorgane beiziehen, falls die Gemeinde ihre Aufgabe nicht erfüllt (Art. 27).

Die vom Departement erwähnten Aufsichtsmaßnahmen sind plausibel.
Normale Aufsicht.

56. 935.300 Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

Die Verordnung vollzieht das Gesetz. Die Verordnung enthält Vorschriften zur Beherbergung, zur Bewirtung, zur Erteilung der Betriebsbewilligung, zu den Prüfungen und Vorbereitungskursen. Es besteht eine Kommission zum kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung (Art. 20ff.) Es gelten die zum Gesetz gemachten Hinweise.
Normale Aufsicht.

57. 935.500 Vollziehungsreglement zum Gesetz zur Vollziehung es Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten.

Das Inventar mit den zu prüfenden Erlassen enthält nur das Reglement, nicht aber das übergeordnete Gesetz zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten (935.5). Nach dem Gesetz erteilen die Gemeinden die Lotteriebewilligungen. Das Reglement enthält weitere Bestimmungen: Die Gemeinden überwachen die Ziehung bei den Tombolas (Art. 15). Der Gemeinderat erteilt die Lottobewilligungen (Art. 17). Es stellt sich die Frage, ob alle Bestimmungen des Reglements mit dem übergeordneten Gesetz vereinbar sind. Dazu ein Beispiel: Nach Art. 19 des Reglements entscheidet der Regierungsstatthalter als letzte Instanz über Beschwerden bei Lotterien. Dies dürfte nicht vereinbar sein mit Art. 3 des Gesetzes. Zudem müssten Sanktionen, wie sie in Art. 28 ff. des Reglements enthalten sind, auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Das Departement macht keine präzisen Angaben darüber, welche Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den Gemeinden praktiziert werden. Da in diesem Bereich finanzielle Interessen bestehen und auch Missbrauchsgefahr besteht, müsste die Aufsicht klar geregelt werden.

Normale Aufsicht.

58. 721.8 Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Der Kanton und die Gemeinden können ihre Wasserkräfte in einzelnen Wasserkraftwerken nutzen. Das Gesetz regelt das Verfahren bei der Erteilung von kommunalen Wasserrechtskonzessionen (Art. 13) und die Voraussetzungen für die

Genehmigung einer kommunalen Konzession (Art. 20). Die Aufsicht liegt beim zuständigen Departement des Kantons (Art. 75).

Die Ausführungen des zuständigen Departements zur Ausübung der Aufsicht sind plausibel.

Normale Aufsicht.

59. 730.1 Energiegesetz.

Die Gemeinden sind bei den Baubewilligungen in ihrem Kompetenzbereich für den Vorzug der Energiegesetzgebung zuständig (Art. 9). Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet zuständig für Energiekonzepte und den Anschluss an Energieanlagen (Art. 10). Die Aufsicht liegt beim Departement. Es ist auch zuständig für die Beratung der Gemeinden (Art. 8). Die Umsetzung der „Strategie Effizienz und Energieversorgung“ des Kantons Wallis vom 10. Januar 2013 ist anforderungsreich. Die Strategie basiert auf sieben Säulen, die 20 Handlungsfelder abdecken (S. 81). Der Vollzug der Energiegesetzgebung ist sehr wichtig. Das Departement macht zielführende Ausführungen für eine Verbesserung der Aufsicht und für die Begleitung der Gemeinden.

Intensive Aufsicht.

60. 730.100 Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen.

Die Verordnung enthält zahlreiche Ausführungsvorschriften zum Gesetz. Bauten und Anlagen, die im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, sollen beispielhaft gebaut und betrieben werden (Art. 38). Das Departement macht wichtige Ausführungen zum Minergiestandard und zur besseren Anwendungen dieser Gesetzesbestimmung.

Intensive Aufsicht.

61. 734.1 Kantonales Gesetz über die Stromversorgung.

Der Kanton arbeitet für die Umsetzung des Gesetzes mit den Gemeinden sowie mit dem Netzeigentümern und den Netzbetreibern zusammen (Art. 3). Die Gemeinden haben Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art.5). Das Departement macht keine Angaben zur Ausübung der Aufsicht. Nötigenfalls ist das Gespräch mit den Gemeinden zu suchen.

Normale Aufsicht.

62. 642.1 Steuergesetz.

Das Steuergesetz regelt die materiellen und formellen Fragen der Besteuerung. Die Gemeinden erheben neben dem Kanton ebenfalls Steuern (Art. 175). Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Kantons. Die kantonale Steuerverwaltung ist befugt, bei den kantonalen und kommunalen Veranlagungs- und Bezugsbehörden Kontrollen vorzunehmen und in die Steuerakten des Kantons und der Gemeinden Einsicht zu nehmen (Art. 217).

Das Departement stellt die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen des Kantons gut dar. Es geht um erhebliche finanzielle und rechtsstaatliche Interessen.

Intensive Aufsicht.

63. 211.41 Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Die Hauptverantwortung liegt beim Kanton. Das Gesetz nennt in Ergänzung des Bundesrechts zusätzliche kantonale Bewilligungsgründe (Art. 1). Die Gemeinden wirken mit, wenn es um die Bestimmung der touristischen Orte geht (Art. 2). Sofern die Grundlage durch ein Gemeindereglement eingeführt worden ist, kann die Bewilligungsbehörde in bestimmten Fällen weitere Kontingentseinheiten zuteilen (Art. 6). In der Praxis besteht bei der Anwendung des Gesetzes ein enger Zusammenhang mit der Zweitwohnungsgesetzgebung und der Baugesetzgebung. Das macht die Aufsicht anforderungsreich. Das Departement nennt zweckmäßige Aufsichtsmaßnahmen.

Intensive Aufsicht.

64. 643.1 Gesetz über die Handänderungssteuer

Der Kanton erhebt eine Handänderungs-, Pfandrechts- und Einregistrierungssteuer (Art. 1). Die Gemeinden können für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine Zusatzabgabe auf der Handänderungssteuer erheben (Art. 2). Die zuständige Dienststelle ist beratend tätig.

Normale Aufsicht.

65. 211.6 Gesetz über die amtliche Vermessung.

Der Staatsrat ist für die Durchführung der amtlichen Vermessung verantwortlich (Art. 3). Er bezeichnet die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht). Der Gemeinderat ernennt die Vermessungskommission (Art. 7). Er nimmt an der Festlegung des Vermessungsprogramms teil. Er genehmigt die von der Nomenklaturkommission empfohlenen Namen. Er bestimmt die Gemeindegrenzen im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden (Art. 7). Das Gesetz regelt das Verfahren. Im Streitfall entscheidet der Staatsrat (Art. 14). Die Kosten für die Vermarkung gehen zulasten der Eigentümer. Die Gemeinden sind für das Inkasso der Kostenbeiträge bei den Eigentümern verantwortlich (Art. 33).

Das zuständige Departement gibt an, dass keine Aufsichtsmaßnahmen praktiziert werden. Das müsste korrigiert werden.

Normale Aufsicht.

66. 211.600 Verordnung über die amtliche Vermessung.

Die Verordnung enthält Ausführungsvorschriften zum Gesetz. Es kann auf die beim Gesetz gemachten Bemerkungen verwiesen werden.

Normale Aufsicht.

67. 211.605 Verordnung über die Geoinformation.

Die Hauptverantwortung für die Geoinformation liegt beim Kanton (Art. 3ff.). Die Gemeinden sind verantwortlich für die Qualität und Nachführung der kommunalen Geodaten von kantonalem Interesse. Sie haben in diesem Zusammenhang verschiedene Aufgaben wahrzunehmen (Art. 6). Nach Auskunft des Departements wird keine Aufsicht praktiziert. Das müsste korrigiert werden.

Normale Aufsicht.

68. 211.7 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation.

Beim Vollzug dieses Gesetzes ergreift der Kanton Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit den Gemeinden, sofern deren Zuständigkeiten und Interessen betroffen sind. Erfüllen die Gemeinden ihre Aufgaben nicht fristgerecht oder qualitativ ungenügend, kann der Staatsrat nach Ermahnung und Anhörung auf Kosten der Gemeinden Ersatzvornahmen treffen (Art. 4). Nach den Angaben des Departements werden keine Aufsichtsmaßnahmen praktiziert. Das müsste korrigiert werden.

Normale Aufsicht.

69. 141.1 Gesetz über das Walliser Bürgerrecht.

Die Schweiz kennt das dreistufige Bürgerrecht. Im Kanton Wallis wird das Gemeindebürgerrecht durch den Gemeinderat erteilt. Der Große Rat erteilt das Kantonsbürgerrecht (Art. 1a). Das Gesetz regelt das Verfahren (Art. 3). Besondere Vorschriften gelten insbesondere für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern.

Nach den Angaben des zuständigen Departments besteht in der Praxis keine Aufsicht über die Gemeinden. Das müsste korrigiert werden.

Normale Aufsicht.

70. 142.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer.

Die für die Bevölkerung und Migration verantwortliche Dienststelle ist die zuständige kantonale Behörde für die Kontrolle der ausländischen Personen (Art. 1). Die Gemeinden sind für die Kontrolle der Ausländer auf ihrem Gebiet verantwortlich (Art. 2). Nach den Angaben der zuständigen Dienststelle besteht in der Praxis keine Aufsicht über die Gemeinden. Dies müsste korrigiert werden.

Normale Aufsicht.

71. 142.100 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer.

Die Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen zum Gesetz. Den Gemeinden werden, wie die Dienststelle richtig festhält, zahlreiche Aufgaben zugewiesen (Art. 2). Die Gemeinden fördern auch die Integration von ausländischen Personen. Sie bezeichnen einen Verantwortlichen, der Ansprechperson der kantonalen Dienststelle ist (Art. 7).

Der Kanton hat die Gemeinden zu beaufsichtigen. Die Aufsicht umfasst nicht nur die Beratung und die Unterstützung der Gemeinden.
Normale Aufsicht.

72. 160.1 Gesetz über die politischen Rechte.

Die Gemeinden verfügen über zahlreiche Aufgaben im Bereich der politischen Rechte. Sie führen das Stimmregister (Art. 16) und behandeln Einsprachen, welche das Stimmregister betreffen (Art. 19). Sie sind zuständig für die Vorbereitung des Urnengangs (Art. 35), für die Information der Stimmberechtigten zu kommunalen Vorlagen (Art. 50) und für die Ermittlung der Ergebnisse (Art. 67). Die DIKA nimmt ihre Aufsichtsfunktionen mit Weisungen und mit Kreisschreiben wahr. Sie ist auch zuständig für die Beratung der Gemeinden. Sie instruiert Beschwerden, welche die Wahlen und Abstimmungen betreffen.
Normale Aufsicht.

73. 160.102 Verordnung über die briefliche Stimmabgabe.

Die Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen zum Gesetz. Die Gemeinden haben die Aufgabe, die briefliche Stimmabgabe zu organisieren (Art. 3). Die DIKA nimmt ihre Aufsichtsfunktionen mit Weisungen und Kreisschreiben wahr. Sie ist auch zuständig für die Beratung der Gemeinden. Sie instruiert Beschwerden, welche die Wahlen und Abstimmungen betreffen.
Normale Aufsicht.

74. 160.3 Ausführungsgesetz betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte.

Die Gemeinden haben auch in diesem Bereich zahlreiche Aufgaben. Sie sind verantwortlich für die Organisation des Urnengangs (Art. 4). Bei eidgenössischen Initiativen und Referenden sind sie zuständig für die Beglaubigung der Unterschriften (Art. 21).
Die DIKA nimmt ihre Aufsichtsfunktionen mit Weisungen und mit Kreisschreiben wahr. Sie steht auch für die Erteilung von Auskünften zur Verfügung.
Normale Aufsicht.

75. 160.5 Gesetz über die Unvereinbarkeiten.

Die Gemeinden müssen die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten auch auf kommunaler Ebene anwenden (Art. 17 ff.).

Die DIKA nimmt Aufsichtsfunktionen wahr. Die von ihr beschriebenen Maßnahmen sind zweckmässig.
Normale Aufsicht.

76. 172.6 Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Zu den Behörden, auf welche das Gesetz Anwendung findet, gehören auch die Gemeindebehörden (Art.). Die Gemeinden haben die Verfahrensvorschriften zu beachten. Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, unterliegen einer justizmässigen Kontrolle.

Die Gemeinden unterliegen einer generellen Aufsicht in dem Sinne, dass sie über funktionierende Behörden verfügen müssen. Die Ausführungen der DIKA zur Aufsicht sind zutreffend. Auch in justizmässigen Verfahren kann Aufsicht ausgeübt werden.
Normale Aufsicht.

77. 173.1 Gesetz über die Rechtspflege.

Das Polizeigericht ist eine strafrechtliche Gemeindeverwaltungsbehörde, die aus drei Mitgliedern des Gemeinderates besteht (Art. 6a). Die im Gesetz geregelte Aufsicht des Kantonsgerichts bezieht sich nur auf die Gerichtsmagistrate, die Ersatzrichter, die Gerichtsschreiber und das administrative Personal (Art. 32). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Arbeit des Polizeigerichts der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinden untersteht, soweit die Entscheide des Polizeigerichts nicht in einem justizmässigen Verfahren anfechtbar sind.

Normale Aufsicht.

78. 175.1 Gemeindegesetz

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind der Aufsicht des Staatsrates umgestellt, der darüber wacht, dass sie sich verfassungs- und gesetzesgemäß verhalten (Art. 144). Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird durch den Staatsrat selbst oder durch die Instanzen, die von ihm oder vom Gesetz bezeichnet werden, ausgeübt (Art. 145). Das Gesetz nennt die genehmigungspflichtigen Gegenstände (Art. 146). Das Gesetz enthält eine allgemeine Beratungspflicht (Art. 144 Abs. 2). Das Gesetz enthält auch Regeln für das Vorgehen bei Unregelmäßigkeiten oder Schwierigkeiten (Art. 149ff.). Die allgemeine Aufsicht obliegt dem zuständigen Departement, vertreten durch die DIKA. Im Bereich der Spezialgesetzgebung sind die für diese Gesetzgebung zuständigen Departemente auch für die Aufsicht über die Gemeinden zuständig. Wenn sie Feststellungen von erheblicher Tragweite machen, sollten sie die anderen betroffenen Departemente und die DIKA darüber informieren. Der DIKA sollte in solchen Fällen ein Koordinationsauftrag zukommen, wenn der Schwerpunkt des Verfahrens nicht klar einem Departement zugeordnet werden kann.

Rechtsvergleichender Hinweis: Im Kanton Waadt ist das Departement, das für die Aufsicht über die Gemeinden zuständig ist, mit der Koordination der Aufsichtsaktivitäten beauftragt: „Il coordonne l'activité des autres départements en matière de surveillance des communes“ (Art. 140 LC/VD).

Normale Aufsicht.

79. 175.100 Verordnung über die Gemeindefusionen.

Die Verordnung regelt die finanzielle Beteiligung des Kantons an Fusionsprojekte der Einwohnergemeinden (Art. 1). Für die Aufsicht gelten die Ausführungen, die zum Gemeindegesetz gemacht wurden.

Normale Aufsicht.

80. 175.2 Gesetz über die Burgerschaften.

Das Gesetz umschreibt die Aufgaben und Befugnisse der Burgerschaften (Art. 3). Die allgemeinen Regeln des Gemeindegesetzes, auch jene über die staatliche Aufsicht, gelten auch für die Burgerschaften (Art. 21). Die zuständige kantonale Stelle berät die Burgerschaften. Sie ist die Instruktionsbehörde bei Beschwerden gegen Entscheide der Burgerschaften.

Normale Aufsicht.

81. 176.1 Gesetz über die Einwohnerkontrolle.

Das Gesetz enthält Regeln zur Führung der Gemeinderegister der Einwohnerkontrolle (Art. 1). Es gilt für schweizerische und ausländische Staatsangehörige (Art. 2). Die Gemeinden müssen die Kontrolle über Personen, die sich auf ihrem Gemeindegebiet niederlassen oder aufhalten, ausüben (Art. 5). Die Aufsicht über die Gemeinden wird durch das zuständige Departement, bzw. die Dienststelle für Bevölkerung und Migration, ausgeübt (Art. 6). Die zuständige kantonale Stelle gibt an, dass in der Praxis keine Aufsicht erfolgt. Dies müsste korrigiert werden.

Bei ausländischen Staatsangehörigen bestehen besondere Risiken. Die Stadt Bern weist pro Jahr etwa 50 ausländischen Staatsangehörigen nach, dass sie bei ihrem Antrag auf eine Arbeitsbewilligung einen falschen Pass vorgewiesen haben. Die meisten Besitzer von gefälschten Pässen eines EU-Landes sind Staatsangehörige von Ländern, die nicht zum EU-Raum gehören. Die Stadt Bern hat spezielle Passlesegeräte angeschafft (Quelle: Berner Zeitung vom 30.1.19). Auch im Kanton Wallis sollte die zuständige Behörde prüfen, welche Maßnahmen angezeigt sind.

Intensive Aufsicht.

82. 176.2 Gesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister.

Das Gesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik und des gesetzlich vorgeschriebenen Austausches von Personendaten. Zu diesem Zweck betreibt der Kanton eine Informatikplattform (Art. 1). Die Gemeinden führen das Einwohnerregister elektronisch und sind für die gesetzlich vorgesehene Weiterleitung der Daten verantwortlich (Art. 3). Das Departement, das mit der Aufsicht über die Einwohnerkontrolle beauftragt ist, übt auch in diesem Bereich die Aufsicht aus (Art. 6).

Dem Kanton kommt eine unterstützende und eine koordinierende Rolle zu.

Normale Aufsicht.

83. 180.1 Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis.

Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt (Art. 3). Soweit die Pfarreien dieser Kirchen die ortskirchlichen Kultusaufgaben nicht aus eigenen Mitteln decken können, kommen die Munizipalgemeinden dafür auf (Art. 5). Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist zu wahren. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet eine kantonale Kommission (Art. 18). Die Aufsicht liegt bei der DIKA. Diese berät die Gemeinden. Normale Aufsicht.

84. 211.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Nach diesem Einführungsgesetz kommen den Gemeinden bestimmte Kompetenzen zu. Sie üben unter anderem die Aufsicht aus über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören. Ferner haben die Gemeinden gewisse familienrechtliche Zuständigkeiten (Art. 8).

Auch für diese Aktivitäten stehen die Gemeinden unter der Aufsicht des Kantons. Die zuständigen Stellen geben an, dass in der Praxis keine Aufsicht erfolgt. Hier besteht Handlungsbedarf.

Normale Aufsicht.

85. 211.250 Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz.

Die Gemeinden sind unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts für die administrative und betriebliche Organisation der KESB zuständig (Art. 12).

Das für die KESB verantwortliche Departement beaufsichtigt in diesem Bereich auch die Gemeinden. Die zuständige Stelle gibt an, dass in der Praxis keine Aufsicht erfolgt. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Normale Aufsicht.

86. 270.1 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Auf Veranlassung des Berechtigten oder im Auftrag des Polizeigerichtes ist die Gemeindepolizei oder anderenfalls die Kantonspolizei zuständig, die Missachtung eines gerichtlichen Verbots (Art. 285 ZPO) festzustellen und abzuklären (Art. 8a).

Dabei steht die Gemeinde unter der Aufsicht des zuständigen Departements. Die zuständige Stelle gibt an, dass in der Praxis keine Aufsicht erfolgt. Das müsste korrigiert werden.

Normale Aufsicht.

87. 311.1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Die Gemeinden sind dafür zuständig, im Rahmen des übergeordneten Rechts Vorschriften gegen Polizeiübertretungen zu erlassen (Art. 75 Abs. 2).

Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des für diesen Bereich zuständigen Departements. Die zuständige Stelle gibt an, dass in der Praxis keine Aufsicht erfolgt. Das müsste korrigiert werden.

Normale Aufsicht.

88. 311.200 Allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Für die kommunalen Behörden besteht die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den andern mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden (Art. 3).

Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des für diesen Bereich zuständigen Departements. Es kann auf die Bemerkungen zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch verwiesen werden.

Normale Aufsicht.

89. 312.0 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

Die Gemeindepolizei untersucht Übertretungen des Polizeireglements aus eigenem Antrieb. Sie kann die Mitarbeit der Kantonspolizei anfordern (Art. 5 Abs.2). Der Chef der Gemeindepolizei kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftverlängerung bewirken (Art. 27 Abs. 3).

Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des für diesen Bereich zuständigen Departements. Die zuständige Stelle gibt an, dass in der Praxis keine Aufsicht erfolgt. Das müsste korrigiert werden .

Normale Aufsicht.

90. 501.1 Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und außerordentlichen Lagen.

Die Hauptverantwortung in diesem Bereich liegt beim Kanton (Art. 4). Die Gemeinden haben verschiedene Pflichten: Eingriffs- und Beistandspflicht (Art. 5), Präventionsmaßnahmen (Art. 12), Alarmierung der Bevölkerung (Art. 18), Festlegung des Versicherungswerts (Art. 37).

Die Aufsicht über die Gemeinden liegt beim zuständigen Departement. Dieses ist koordinierend tätig. In diesem Rahmen ist auch Aufsicht möglich.

Der Staatsrat ist zur Ersatzvornahme befugt (Art. 43).

Normale Aufsicht.

91. 501.100 Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und außerordentlichen Lagen.

Die Gemeinden haben im Hinblick auf die Bewältigung außerordentlicher Lagen eine Reihe von Pflichten: Sie müssen einen minimalen öffentlichen Dienst sicherstellen (Art. 4), sie müssen zwingende Präventionsmaßnahmen treffen (Art. 8), sie müssen einen Gemeindeführungsstab einsetzen und Vorbereitungsmaßnahmen treffen (Art. 15f.). Dem Kanton kommt eine Aufsichtsfunktion zu. Das KABS hat Überwachungs- und Kontrollaufgaben (Art. 35). Die von der zuständigen Stelle beschriebenen Maßnahmen sind zweckmäßig.

Normale Aufsicht.

92. 503.100 Verordnung über die Aufsicht des Schießwesens, die Schießanlagen und die zuständigen Behörden, die für die Anordnung der disziplinarischen Sanktionen zuständig sind.

Der Staatsrat hat die Oberaufsicht in diesem Bereich (Art.4). Die Gemeinden haben zahlreiche Pflichten: Zuweisung und Einrichtung von 300 m Schießanlagen, Sicherheitsmaßnahmen, Bau, Renovierung und Unterhalt der Anlagen (Art. 22). Den zuständigen kantonalen Stellen kommt eine Aufsichtsfunktion zu. Die von ihnen erwähnten Maßnahmen sind zweckmäßig.
Normale Aufsicht.

93. 520.1 Gesetz über den Zivilschutz.

Der Staatsrat übt die Aufsicht in diesem Bereich aus. Er verfügt über das Recht der Ersatzvornahme (Art. 5).
Das zuständige Department ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetzgebung (Art. 6). Der Gemeinderat übernimmt sämtliche Aufgaben, die zur Durchführung eines eventuellen Leistungsauftrags, welcher mit dem Kanton ausgehandelt wurde, notwendig sind (Art. 7). Er stellt dem Kanton alle Daten zur Verfügung. Es gibt sechs Standortgemeinden für die dezentralen Zivilschutzorganisationen. Der Kanton schließt mit diesen Standortgemeinden Leistungsverträge ab.
Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Kantons. Die zuständige Dienststelle wird zweckmäßige Aufsichtsmaßnahmen treffen müssen.
Normale Aufsicht.

94. 520.100 Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Zivilschutz.

Die Verordnung konkretisiert das Gesetz. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für ihre Bevölkerung die notwendigen Schutzräume zu bauen (Art. 38).
Für die Aufsicht gelten die beim Zivilschutzgesetz erwähnten Grundsätze.
Normale Aufsicht.

95. 520.3 Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten.

Dem Staatsrat obliegt die Oberaufsicht im Bereich des Kulturgüterschutzes (Art. 3). Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des kantonalen Amtes sind die Gemeinden und die Besitzer von Kulturgütern verantwortlich für den Schutz der ihnen anvertrauten Güter (Art. 6). Unter bestimmten Voraussetzungen bezeichnen die Gemeinden eine für den Kulturgüterschutz verantwortliche Person.
Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Kantons. Die zuständige Stelle gibt an, dass in der Praxis keine Aufsicht erfolgt. Es werden die notwendigen Maßnahmen zu treffen sein.
Normale Aufsicht.

96. 540.1 Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente.

Die Gemeinden sind für die Anwendungen des Gesetzes auf ihrem Gebiet verantwortlich (Art. 2). Sie erlassen ein Feuerwehrrglement, das von Staatsrat zu genehmigen ist (Art. 5). Sie verfügen über eine Feuerwehrkommission und einen Sicherheitsbeauftragten. Sie organisieren den Schutz vor Feuer und Naturgefahren und stehen dabei unter der Aufsicht des zuständigen Departements (Art. 14). Die Obliegenheiten der Gemeinden sind im Gesetz verankert (Art. 17). Das Gesetz enthält auch Vorschriften zum Straf- und Disziplinarrecht (Art. 42 f.).

Die von der zuständigen Dienststelle beschriebenen Aufsichtsmaßnahmen sind zweckmäßig.

Normale Aufsicht.

97. 540.101 Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen.

Die Verantwortung liegt beim Kanton (Art.2). Es besteht ein Kaminfegerdienst (Art. 3). Die Gemeinden sind am Vollzug beteiligt (Art. 7). Neue Heizungsanlagen müssen vor der Inbetriebnahme auf Anzeige der Gemeinden überprüft werden. Der Konzessionär arbeitet bei den Gebäudeinspektionen mit den Gemeinden zusammen.

Die von den zuständigen Stellen erwähnten Aufsichtsmaßnahmen sind zweckmäßig.

Normale Aufsicht.

98. 550.1 Gesetz über die Kantonspolizei.

Das Gesetz regelt den Auftrag und die Stellung der Kantonspolizei. Diese ist für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Sie arbeitet mit den Gemeinden zusammen. Die Gemeinden stellen der Kantonspolizei ihre Bild- und Tonaufnahmen zur Verfügung (Art. 58 Abs. 5). Neben der Kantonspolizei kann für den bürgernahen Einsatz eine Gemeindepolizei mit gesetzlich definierten Aufgaben geschaffen werden (Art. 72ff.). Dazu ist ein genehmigungsbedürftiges Reglement erforderlich.

Die von der Kantonspolizei beschriebenen Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den Gemeinden sind zweckmäßig.

Rechtsvergleichender Hinweis: An der Volksabstimmung vom 10.2.2019 wurde im Kanton Bern ein neues Polizeigesetz angenommen. Nach Art. 40 dieses Gesetzes beaufsichtigt die Polizei- und Militärdirektion den Vollzug der an die Gemeinden übertragenen Aufgaben. Sie kann fachliche Weisungen erlassen. Sie kann diese Kompetenzen auch der Kantonspolizei übertragen.

Normale Aufsicht.

99. 550.102 Verordnung über Video- und Audioüberwachungsmaßnahmen durch die Kantonspolizei.

Die Verordnung regelt den Einsatz von Video- und Audioüberwachungsmaßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Grundrechte, insbesondere der Schutz der Privatsphäre, sind zu beachten (Art. 3). Soweit kommunale Zuständigkeiten bestehen, ist eine Aufsicht durch den Staat erforderlich. Die zuständige Stelle gibt an, dass

keine Aufsichtsmaßnahmen durchgeführt werden. Es wäre zu prüfen, ob Handlungsbedarf besteht.

Es stellte sich die Frage, ob in diesem Bereich eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Es gibt einen Vorentwurf vom 16. September 2017 zu einem Gesetz über die Videoüberwachung an öffentlichen Orten. Der Staatsrat hat festgelegt, dass kein Gesetzesentwurf auszuarbeiten ist.

Normale Aufsicht.

100. 550.3 Konkordat über die Sicherheitsunternehmen.

Das Konkordat bezweckt die Festlegung gemeinsamer Regeln, welche die Sicherheitsunternehmen und ihre Agenten betreffen. Die Verantwortung liegt beim Kanton. Nach Mitteilung der Kantonspolizei müssen die Gemeinden eine Bestätigung liefern, dass die Person, die ein Sicherheitsunternehmen betreiben will, die "droits civils" ausübt. Die zuständige Stelle gibt an, dass in der Praxis keine Aufsicht erfolgt. Das müsste korrigiert werden.

Normale Aufsicht.

101. 550.500 Ausführungsreglement zum Konkordat über Maßnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Der betroffene Gemeinderat ist für das Erteilen von Bewilligungen für Risikospiele, für Auflagen, für den Entzug oder die Ablehnung der Bewilligung zuständig (Art. 1a). Die kantonalen Behörden können für eine Risikoanalyse beigezogen werden. In der Praxis gibt die Kantonspolizei einen "préavis". Angesichts des Gefährdungspotenzials in diesem Bereich ist für eine effektive Aufsicht zu sorgen.

Normale Aufsicht.

102. 611.102 Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden.

Die Verordnung will die im Gemeindegesetz enthaltenen Bestimmungen zur Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden ergänzen und präzisieren (Art. 1). Die Verordnung enthält detaillierte Vorschriften insbesondere zu den folgenden Bereichen: Allgemeine Grundsätze, Ausgestaltung des Rechnungswesens, Finanzplan, Budget, Grundsätze der Bewertung, Abschreibungen, Spezialfinanzierungen, Organisation und System der internen Kontrolle, Rechnungsprüfung (Revisionsstelle). Die kantonale Aufsicht ist umfassend geordnet (Art. 76 - 78): Das Departement ergreift alle notwendigen Maßnahmen. In der Praxis unterstützt und berät die zuständige Sektion des DIKA die Gemeinden. Dieser Sektion sind alle Unterlagen der Gemeinden zum Finanzwesen abzuliefern. Dem Finanzinspektorat kommen Kontrollfunktionen zu. Es besucht die Gemeinden so oft wie nötig.

Der Finanzhaushalt der Gemeinden ist mit großen Risiken verbunden. Der Kanton hat deshalb seine Aufsicht in den letzten Jahren ausgebaut. In der Praxis findet eine intensive Kontrolle der Gemeinden statt. Das kantonale Instrumentarium hat sich bewährt.

Rechtsvergleichender Hinweis: Nicht nur die Ausgaben- sondern auch die Einnahmenseite der Gemeindefinanzen muss überprüft werden. In den Kantonen Bern und Graubünden

mussten Gemeinden dazu angehalten werden, im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung kostendeckende Gebühren zu erheben.
Intensive Aufsicht.

103. 710.1 Enteignungsgesetz.

Das in Eignungsrecht kann nur zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erteilt werden (Art. 3). Das Gesetz umschreibt die Voraussetzungen. Das Enteignungsrecht kann auch den Gemeinden erteilt werden (Art. 4). Die DIKA berät die Gemeinden. Es ist eine generelle Berichterstattungspflicht der Gemeinden angezeigt, da die Enteignungen mit erheblichen Eingriffen in die Rechte Privater verbunden sind. Eine Schätzungskommission entscheidet über die Art und die Höhe der Entschädigung (Art. 32). Es besteht ein gerichtlicher Rechtsschutz (Art. 42). Die Experten stehen unter der Aufsicht des Kantonsgerichts (Art. 30).
Normale Aufsicht.

104. 741.1 Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Straßenverkehr.

Der Staatsrat ernennt eine Kommission für Straßensignalisation, die in besonderen Fällen beauftragt ist, die von den Gemeinden beschlossenen Reglemente über den Verkehr auf den Gemeindestraßen zu genehmigen (Art. 3). Die Urversammlung kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat Reglemente erlassen, beispielsweise solche für ein vollständiges Fahrverbot auf Gemeindestrassen (Art. 8). Gestützt auf diese Reglemente verfügt der Gemeinderat im konkreten Fall über solche Maßnahmen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission für Straßensignalisation (Art. 9).
Bereits im Rahmen dieser Genehmigungskompetenzen wird Aufsicht über die Gemeinden ausgeübt. Der Gemeinderat ist ferner zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für die Stationierung von Motorfahrzeugen im öffentlichen Raum (Art. 9 Abs. 2). Die zuständige Stelle gibt an, dass in der Praxis keine Aufsicht erfolgt. Das müsste korrigiert werden.
Normale Aufsicht.

105. 741.110 Reglement über die Karting-, Motocross- oder ähnliche Bahnen.

Solche Bahnen dürfen nur in geeigneten, vom Staatsrat zugelassenen Gebieten angelegt werden (Art. 2). Die Kantonspolizei, die Gemeindepolizei und nötigenfalls der Gemeinderat können auf solchen Bahnen Kontrollen durchführen (Art. 15).
Vor der Genehmigung der Durchführung von Sportveranstaltungen ist die betroffene Gemeinde anzuhören (Art. 16). Die zuständige Stelle gibt an, dass in der Praxis keine Aufsicht erfolgt. Das müsste korrigiert werden.
Normale Aufsicht.

106. 932.1 Gesetz über die Prostitution.

Die Gemeindepolizei meldet der zuständigen Behörde jede Person, die der Prostitution nachgeht (Art. 6). Die Gemeinde kann den Standort, die Zeit und die Art der

Straßenprostitution festlegen (Art. 9 Abs. 3). Die Gemeinde kann im Zonennutzungsplan die Eröffnung eines Salons auf bestimmte Zonen beschränken (Art. 15 Abs. 2). Die zuständige Stelle gibt an, dass in der Praxis keine Aufsicht erfolgt. Das müsste korrigiert werden.

Normale Aufsicht.

107. 932.100 Verordnung über die Prostitution.

Die Verordnung führt das Gesetz näher aus. Es bestehen Meldepflichten, bei denen die Gemeinden mitwirken. Die zuständige Stelle gibt an, dass in der Praxis keine Aufsicht erfolgt. Das müsste korrigiert werden.

Normale Aufsicht.

108. 451.1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz.

Beim Natur- und Heimatschutz arbeiten der Kanton und die Gemeinden zusammen. Der Kanton berät die Gemeinden. Er fördert die Forschung, die Informationen und die Öffentlichkeitsarbeit (Art. 3). Die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich die mit dem Natur- und Heimatschutz beauftragten Organe (Art. 6). Die Gemeinden bezeichnen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung (Art. 9 Abs. 3). Sie regeln den Schutz dieser Objekte und tragen auch die Kosten (Art. 24). Beim Schutz von Tieren, Pflanzen und Pilzen können sie auch strengere Vorschriften als der Kanton erlassen (Art. 13f.). Bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sind die Gemeinden verpflichtet, den Anliegen des Natur- und Heimatschutzes Rechnung zu tragen (Art. 29ff.). Das Gesetz enthält eine Grundlage für repressive Aufsichtsmaßnahmen und für Ersatzvornahmen (Art. 33). Es sind auch Strafanzeigen möglich (Art. 34). Die zuständigen Stellen des Kantons sehen zweckmäßige Aufsichtsmaßnahmen vor. Beim Naturschutz sind andere Maßnahmen angezeigt als beim Heimatschutz.

Normale Aufsicht.

109. 451.100 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz.

Die Verordnung führt das Gesetz näher aus. Der Kanton berät die Gemeinden durch seine Fachstellen (Art. 2). Als fachlich zuständige Verwaltungsorgane gelten auch die beiden wissenschaftlichen Konsultativkommissionen für Natur- und Landschaftsschutz bzw. für Heimatschutz, die kantonale Baukommission und andere Dienststellen der kantonalen Verwaltung, wenn sie Aufgaben in diesem Bereich erfüllen (Art. 4). Die Gemeinde bestimmen die mit dem Natur- und Heimatschutz beauftragten kommunalen Organe (Art. 5). Über Objekte von kommunaler Bedeutung entscheiden die Gemeindeorgane. Es ist eine Beschwerde an den Staatsrat möglich (Art. 13a). Auch in diesem Rahmen wird kantonale Aufsicht ausgeübt. Die Verordnung enthält auch Regeln über den Verwaltungszwang und den Rechtsschutz. In diesem Rahmen gibt es eine allgemein gehaltene Aufsichtsbestimmung (Art. 35). Es kann ferner auf die Bemerkungen verwiesen werden, die beim Gesetz über den Natur- und Heimatschutz gemacht wurden.

Normale Aufsicht.

110. 451.102 Verordnung betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für Leistungen zugunsten von Natur und Landschaft.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft und die Dienststelle für Landwirtschaft stehen den Bewirtschaftern und den Gemeinden bei und beraten diese (Art. 3). In diesem Rahmen wird auch Aufsicht ausgeübt. Dies müsste in der Praxis sichergestellt werden. Normale Aufsicht.

111. 701.1 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung.

Die Stimmberechtigten des Kantons Wallis stimmten am 21. Mai 2017 dem kantonalen Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung zu. Das neue Gesetz schafft die Grundlagen für die neue Dimensionierung der Bauzonen. Ein Teil der Bauzonen wird für den Bedarf der nächsten 15 Jahre benötigt und in der Bauzone belassen. Ein zweiter Teil wird im Hinblick auf den Bedarf der nächsten 25-30 Jahre der Reservezone zugewiesen. Ein dritter Teil wird definitiv rückgezont. Der Bund hat diese Sonderlösung bereits akzeptiert.

Das Gesetz will die zweckmäßige und haushälterische Nutzung des Bodens fördern (Art. 1). Der Staatsrat berät und fördert die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Raumplanungsaufgaben (Art. 10). Den Gemeinden werden zahlreiche Aufgaben zugewiesen (Art.11ff.): Sie erlassen Nutzungszonenpläne und bei Bedarf Sondernutzungszonenpläne. Sie erlassen ein Zonen- und Baureglement. Sie können Planungszonen erlassen (Art. 19). Es können interkommunale Richtpläne erarbeitet werden (Art. 20). Das Gesetz enthält umfangreiche Verfahrensvorschriften (Art. 33ff.). Die Pläne und Reglemente werden dem Staatsrat zur Vorprüfung eingereicht (Art. 33 Abs. 4). Bereits in diesem Rahmen findet Aufsicht statt. Entscheide des Gemeinderates und der Urversammlung zu den Nutzungszonenplänen und zu den Reglementen unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat (Art. 37). Erfüllt eine Gemeinde ihre raumplanerischen Aufgaben nicht, setzt ihr der Staatsrat nach Anhörung des Gemeinderates eine Frist an und beschließt alle geeigneten vorsorglichen Maßnahmen. Nötigenfalls ermahnt er die Gemeinde. Als letzte Maßnahme steht dem Staatsrat die Ersatzvornahme zu (Art. 40). Die von den zuständigen kantonalen Stellen erwähnten Aufsichtsmaßnahmen sind zweckmäßig. In diesem Bereich sind erhebliche öffentliche und private Interessen betroffen. Es ist deshalb eine intensive Aufsicht angezeigt. Intensive Aufsicht.

112. 702.101 Ausführungsdekret zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen.

Zuständige Behörde für die Feststellung des Zweitwohnungsanteils einer Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 4 ZWG ist die kantonale Dienststelle für Raumentwicklung. Der Staatsrat übt die Aufsicht über die für den Vollzug des Zweitwohnungsgesetzes zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden aus (Art. 2). Für ihn handelt das zuständige Department. Das Grundbuchamt meldet der zuständigen Bewilligungsbehörde jede Handänderung in Bezug auf eine Wohnung mit einer im Grundbuch angemerkten Nutzungsbeschränkungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 ZWG. Die Gemeinden müssen das Gesetz bei der Erteilung von Baubewilligungen anwenden.

Der Staatsrat beschloss am 9.12. 2015, ein Kompetenzzentrum Zweitwohnungen (CCR2) zu bilden. Es handelt sich um eine virtuelle Organisation. Den Gemeinden werden Informations- und Schulungsmöglichkeiten angeboten. Die vom Kanton getroffenen Maßnahmen sind grundsätzlich zweckmäßig. Das ZWG ist allerdings in der Praxis nur schwer handhabbar, und es besteht - wie sich auch im interkantonalen Vergleich zeigt - ein Missbrauchspotenzial. Es ist eine enge Begleitung der Gemeinden angezeigt. Rechtsvergleichender Hinweis: In diesem Bereich mussten die zuständigen Stellen auch in den Kantonen Bern, Graubünden und St. Gallen aufsichtsrechtlich eingreifen. Intensive Aufsicht.

113. 704.1 Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs.

Das Gesetz regelt das Verfahren für die Genehmigung und die Änderung von Plänen der Wege des nicht motorisierten Freizeitverkehrs. Genehmigte Pläne begründen ein öffentliches Durchgangsrecht (Art. 1). Die mit der Raumplanung beauftragte Dienststelle erarbeitet zusammen mit den anderen Dienststellen und den Gemeinden ein Konzept. Die Gemeinden erlauben die freie Begehrbarkeit der Wege (Art. 9f.). Die Finanzierung ist geregelt (Art. 14). Die von den zuständigen Stellen erwähnten Aufsichtsmaßnahmen sind zweckmäßig. Normale Aufsicht.

114. 705.1 Baugesetz

Das Baugesetz regelt die Erstellung, die Änderung, den Abbruch, den Wiederaufbau sowie den Unterhalt von Bauten und Anlagen einheitlich (Art. 1).

Das Gesetz regelt die kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten. Der Gemeinderat ist zuständig für Bauvorhaben innerhalb der Bauzone (Art. 2). Die Gemeinden erlassen das Bau- und Zonenreglement (Art. 3). Dieses bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Das Gesetz enthält zahlreiche Vorgaben technischer Natur zur Bautätigkeit. Der Staatsrat ist zuständig für die Behandlung von Baubeschwerden (Art. 52). Auch in diesem Rahmen wird Aufsicht ausgeübt. Die Baupolizei ist Aufgabe der zuständigen Baubewilligungsbehörde. Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Baupolizei aus. Für ihn handelt das zuständige Departement (Art. 54). Die Organe der Baupolizei treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Baugesetzes erforderlich sind (Art. 54). Sie können die Einstellung der Bauarbeiten oder ein Benutzungsverbot verfügen (Art. 56). Sie können die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes anordnen (Art. 57). Sie haben auch das Recht zur Ersatzvornahme (Art. 60). Vernachlässigt eine Baupolizeibehörde ihre Pflichten, verfügt an ihrer Stelle der Staatsrat die erforderlichen Maßnahmen (Art. 60 Abs. 4).

Das zuständige Departement nennt zahlreiche präventive und repressive Aufsichtsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sind insgesamt zweckmäßig. Im Baubereich bestehen erhebliche finanzielle Interessen. Es kann auch vorkommen, dass die kommunalen Bewilligungsbehörden unter starkem Druck der Bauwilligen stehen. Dies zeigt sich auch im interkantonalen Vergleich. Deshalb ist eine intensive Aufsicht des Kantons angezeigt.

Intensive Aufsicht.

115. 705.100 Bauverordnung.

Die Bauverordnung enthält Ausführungsbestimmungen zum Baugesetz. In zahlreichen Bereichen bestehen Zuständigkeiten der kommunalen Behörden. Hier sind kantonale Aufsichtsmaßnahmen angezeigt. Dies gilt insbesondere für die Baupolizei.

Vernachlässigen die Baupolizeibehörden ihre Pflichten oder sind sie nicht in der Lage, diesen nachzukommen und sind dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so hat an ihrer Stelle der Staatsrat als Aufsichtsbehörde über das Baubewilligungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen zu verfügen (Art. 48).

Für die Praxis der Aufsicht kann auf die Ausführungen zum Baugesetz verwiesen werden. Intensive Aufsicht.

116. 721.1 Gesetz über den Wasserbau.

Das Gesetz bezweckt den nachhaltigen Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser, die Behebung von Schäden und die Erhaltung, die Wiederherstellung oder die Gestaltung der Gewässer in einem möglichst natürlichen Zustand (Art. 1). Der Kanton ist für die Rhone und den Genfersee zuständig, die Gemeinden für die übrigen Gewässer. Der Kanton übt bereits Aufsicht aus bei der Genehmigung von Plänen (Art. 12a, 12b). Der Staatsrat übt die Oberaufsicht aus über alle Gewässer und über die Wasserbaupolizei. Dem zuständigen Department obliegt die Wasserbaupolizei bei der Rhone und beim Genfersee. Es beaufsichtigt die Wasserpolizei der Gemeinden, die für die übrigen Gewässer zuständig sind. Es bestehen gesetzliche Grundlagen für repressive Maßnahmen: Ersatzvornahme (Art. 52), Sondermaßnahmen (Art. 53), Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes (Art. 54).

Das zuständige Departement nennt zweckmäßige Aufsichtsmaßnahmen.

Normale Aufsicht.

117. 721.100 Verordnung über den Wasserbau.

Die Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen zum Gesetz. Art. 10 befasst sich mit den Zuständigkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Verordnung enthält weiter Vorschriften zur Organisation, zu den Gefahrenzonen, zu Sonderfällen und zur Finanzierung.

Für die Aufsicht gelten die beim Wasserbaugesetz erwähnten Grundsätze.

Normale Aufsicht.

118. 725.1 Strassengesetz

Das Gesetz enthält die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, welche auf die öffentlichen Verkehrswege des Staates und der Gemeinden und auf die Privatstraßen im Gemeingebrauch Anwendung finden (Art. 1). Die Gemeinden haben die Hoheit über ihre Verkehrswege (Art. 14). Der Gemeinderat ist zuständig für die bewilligungs- und konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Art. 141f.). Die Oberaufsicht über die öffentlichen Verkehrswege liegt beim Staatsrat. Sie wird durch das zuständige Departement ausgeübt (Art. 228). Die Aufsicht über die öffentlichen Verkehrswege des

Kantons wird durch das zuständige Departement ausgeübt (Art. 229). Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus über die öffentlichen kommunalen Verkehrswege (Art. 229). Die vom zuständigen Department beschriebenen Aufsichtsmaßnahmen sind zweckmäßig. Normale Aufsicht.

119. 740.1 Gesetz über den öffentlichen Verkehr.

Das Gesetz soll wirtschaftlich und sozialpolitisch ein ausreichendes Angebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs gewährleisten (Art. 1). Die Gemeinden beteiligen sich an den Abgeltungen des Regionalverkehrs und an der Finanzhilfe für den Betrieb des Agglomerationsverkehrs (Art. 10 Abs. 2).

Die zuständige Dienststelle erhält jährlich Angebotsofferten der Gemeinden für den Agglomerationsverkehr. Bei der Prüfung dieser Offerten wird auch eine Aufsichtsfunktion wahrgenommen.

Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über den öffentlichen Verkehr aus (Art. 15). Das Departement hat zahlreiche Kompetenzen, bei deren Ausübung auch Aufsichtsfunktionen wahrgenommen werden (Art. 16).

Das Departement hat auch einen Informationsauftrag gegenüber den Gemeinden. Normale Aufsicht.

120. 743.20 Verordnung betreffend den Bau und den Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften.

Dem mit dem Verkehr beauftragten Departement obliegt - unter der Oberaufsicht des Staatsrates - die Aufsicht über die Luftseilbahn ohne Bundeskonzessionen und über Skiliften. Das Departement ist zuständig für die Erteilung, Änderung, Erneuerung sowie für den Widerruf von kantonalen Bewilligungen (Art. 1). Den Gemeinden kommt nur eine untergeordnete Rolle zu (vgl. bspw. Art. 8). Die Auffassung der zuständigen Dienststelle, wonach dem Kanton in diesem Bereich grundsätzlich keine Aufsicht über die Gemeinden zukomme, ist allerdings nicht zutreffend. Die kantonale Aufsicht besteht, soweit die Gemeinden in diesem Bereich eigene Aktivitäten entwickeln.

Die besonderen Bestimmungen der Verordnung gehen sehr weit (Art. 19ff.): Abbruch von Anlagen, Enteignung, Ersatzvornahme, Überwachung, Strafen, Gebühren. Es stellt sich die Frage, ob für ein solches Instrumentarium nicht eine formelle gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste.

Normale Aufsicht.

121. 921.1 Gesetz über den Wald und die Naturgefahren.

Das Gesetz will die dauerhafte Erfüllung der Funktionen des Waldes sicherstellen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Abwehr von Naturgefahren getroffen werden (Art. 1). Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung von Bundes- und Kantonsrecht im Wald- und Naturgefahrenbereich aus (Art. 3). Die operative Verantwortung liegt beim zuständigen Departement (Art. 4).

Die Gemeinden sind insbesondere bei der Abwehr von Naturgefahren beteiligt. Sie müssen den zuständigen Dienststellen alle Informationen liefern. Sie sind beteiligt an der

Beobachtung und Prävention von Naturgefahren (Art. 42). Sie treffen Schutzmaßnahmen (Art. 43). Sie erhalten Beiträge an die Schutzwälder (Art. 48). Das Gesetz enthält Bestimmungen zum Verwaltungszwang: Wiederherstellung (Art. 56), Ersatzvornahme (Art. 57).

Die zuständige Stelle nennt nur repressive Aufsichtsmaßnahmen. Nötig sind auch präventive Aufsichtsmaßnahmen. Wichtig ist, dass der Informationsfluss zwischen dem Kanton und den Gemeinden sichergestellt ist.

Normale Aufsicht.

122. 921.100 Verordnung über den Wald und die Naturgefahren.

Die Verordnung führt das Gesetz näher heraus. Es geht unter anderem um die Ausarbeitung von kommunalen Reglementen betreffend die Benutzung der Forststraßen (Art. 16) und um die Abwendung der Naturgefahren (Art. 32).

Das zuständige Departement unterstützt die Gemeinden mit einem Musterreglement betreffend die Benutzung der Forststraßen und unterstützt die Gemeinden auch bei den Maßnahmen betreffend die Abwehr von Naturgefahren. Die Gemeinden haben Aufsichtspflichten bei Waldbränden, Lawenniedergängen und Erdbeben (Art. 44). Die ins Auge gefassten Maßnahmen sind zweckmäßig.

Normale Aufsicht.

123. 814.1 Gesetz über den Umweltschutz.

Das Gesetz soll die Bevölkerung und die Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen und die natürlichen Ressourcen dauerhaft erhalten (Art. 1). Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung von Bundesrecht und kantonalem Recht im Umweltschutzbereich aus (Art. 2). Das zuständige Departement und die Dienststelle für Umweltschutz stehen in der operativen Verantwortung (Art. 3 und 4). Die Gemeinden verfügen – teilweise gemeinsam mit dem Kanton – über Zuständigkeiten in verschiedenen Bereichen: Ausbildung, Maßnahmen gegen Geruchsmissionen, Verbrennen von Abfällen, Schutz vor Lärm, Schutz vor Schall und Laser, Sanierung von Anlagen, Abfallplanung, Entsorgung von Abfällen. Bei der Behandlung von Baubewilligungen ist dem Umweltrecht Rechnung zu tragen.

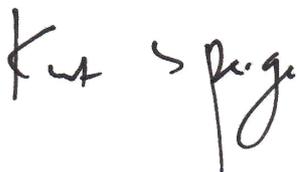
Die zuständige Stelle leistet Unterstützung mit der Bereitstellung von Musterreglementen, bei der Prüfung der Reglemente, bei der Information und bei der Beantwortung von Fragen der Gemeinden. Es werden auch Kontrollen durchgeführt, beispielsweise bei den Abfalldeponien oder wenn Anzeigen eingehen. Die Maßnahmen der zuständigen Stelle erscheinen insgesamt als zweckmäßig. Angesichts der Gefahren im Umweltbereich und der Bedeutung des Umweltrechts im Baubewilligungsverfahren ist eine intensive Begleitung der Gemeinden angezeigt.

Intensive Aufsicht.

124. 814.3 Kantonales Gewässerschutzgesetz.

Das Gesetz bezweckt, alle ober- und unterirdischen Gewässer qualitativ und quantitativ vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 1). Der Staatsrat übt die Oberaufsicht aus (Art. 2). Die fachliche Verantwortung liegt beim zuständigen Departement und bei der für den Umweltschutz zuständigen Dienststelle (Art. 2 und 3). Die Trinkwasserversorgung, die Entwässerung und die Abwasserbehandlung obliegen grundsätzlich den Gemeinden. Diese erlassen ein Reglement über die Trinkwasserversorgung und ein Reglement über die Entwässerung und die Behandlung von Abwasser (Art. 5). Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen im Schadenfall (Art. 6). Das Gesetz regelt die Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässerschutzes in den maßgeblichen Verfahren (Art. 7ff.). Der Kanton und die Gemeinden übernehmen die fachliche Ausbildung ihres Personals im Bereich des Gewässerschutzes (Art. 13). Die kantonale Dienststelle berät kantonale und kommunale Stellen und Private (Art. 14). Das Gesetz enthält Regeln zur Finanzierung (Art. 15ff.), zum qualitativen und quantitativen Schutz der Gewässer (Art. 22ff.) und zum Hofdünger (Art. 29). Das Gesetz regelt auch den planerischen Schutz (Art. 30ff.). Die von der zuständigen Dienststelle erwähnten Aufsichtsmassnahmen sind angemessen. Musterreglemente können den Gemeinden helfen, ihre Aufträge zu erfüllen. Die Dienststelle erwähnt zu Recht auch, dass Anzeigen nachzugehen ist. Normale Aufsicht.

Bern, 31. Mai 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Nuspliger'.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger